

1. Anwendungsbereich

Das gegenständliche Zertifizierungsprogramm zur Zertifizierung von operativ tätigem Personal im SGU-Bereich beschreibt die Grundlagen zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualifikation des zertifizierten Personals und definiert das Zertifizierungsverfahren von Personen, beides nach dem aktuell gültigen SCC Regelwerk.

Die Zertifizierung ist für zwei Qualifikationsstufen möglich:

1. Operativ tätige Mitarbeiter
2. Operativ tätige Führungskräfte

Das Zertifizierungsprogramm ist integraler Bestandteil des Zertifizierungsvertrages zwischen Kandidaten/Zertifikatswerber/-inhaber und der TÜV AUSTRIA GMBH, in Folge Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA genannt.

2. Kompetenzprofil

Zertifiziertes SCC-Personal muss in der Lage sein, wesentlich auf den Sicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutz-Standard ihres Auftraggebers und damit auch auf dessen Qualitätsstandard einzuwirken.

3. Allgemeine Anforderungen

3.1. Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA besitzt eine aufrechte Akkreditierung als Zertifizierungsstelle für Personen nach dem österreichischen Akkreditierungsgesetz für die ISO/IEC 17024.

Die Schulungsunterlagen sowie die Ausbildungsinhalte werden von der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA evaluiert und zugelassen sowie regelmäßig überwacht.

3.2. Zertifikatswerber

Die grundsätzlichen Anforderungen an Zertifikatswerber sind im SCC Regelwerk definiert.

4. Prozess der Zertifizierung

4.1 Zugangsvoraussetzungen/-kriterien

- ✓ Der Zertifikatswerber muss einen Nachweis für die abgeschlossene Berufsausbildung bzw. gleichwertige oder höherwertige Ausbildung in Form einer Bestätigung durch den jeweiligen Arbeitgeber vorlegen.
- ✓ Kann der Zertifikatswerber darüber keinen Nachweis erbringen, muss er eine Schulung absolvieren und darüber einen Nachweis vorlegen. Die Schulungsinhalte sind im SCC-Dokument A16 beschrieben und die Schulungsdauer beträgt für Führungskräfte 1-2 Tage, für Mitarbeiter 2-3 Tage.
- ✓ Die Lerninhalte können im Selbststudium, über Ausbildungen der TÜV AUSTRIA Akademie und des Sicherheitstechnischen Zentrums des TÜV AUSTRIA oder über externe Schulungsanbieter erworben werden.

4.2 Antrag auf Zertifizierung

Um zur Zertifizierungsprüfung zugelassen zu werden, stellt der Zertifikatwerber einen schriftlichen formellen Antrag (spätestens zu Beginn der Zertifizierungsprüfung) mittels Unterschrift am Antwortblatt der schriftlichen Prüfungsfragen.

4.3 Zertifizierungsprüfung

- ✓ Vor Beginn der Zertifizierungsprüfung stellt das Prüfungsorgan die Identität des Zertifikatswerbers durch die Vorlage eines amtlich gültigen Lichtbildausweises fest.
- ✓ Die Zertifizierungsprüfung besteht aus einem theoretisch- schriftlichen Teil (Multiple-Choice-Test) und wird von einem qualifizierten Prüfungsorgan der Zertifizierungsstelle abgenommen.
- ✓ Ein Zertifikatswerber kann vor Beginn der Zertifizierungsprüfung zurücktreten ohne dass das Ergebnis der Prüfung als „nicht bestanden“ gilt. Bricht er jedoch erst nach deren Beginn ab, so wird - unabhängig von bereits abgelegten Prüfungsteilen - die Zertifizierungsprüfung als „nicht bestanden“ beurteilt.
- ✓ Die Prüfung wird in Form eines Multiple-Choice-Tests durchgeführt. Bei der Prüfung für die Führungskräfte beträgt die Anzahl der Fragen 70, bei der für die Mitarbeiter 40. Die Testfragen beziehen sich auf die Ausbildungsinhalte (A-N) und bieten pro Frage vier Antwortmöglichkeiten. Der Multiple-Choice-Test gilt als bestanden, wenn mindestens 70 % der Fragen richtig beantwortet wurden (28 von 40 bei der MA-Prüfung, 49 von 70 bei der FK-Prüfung).
- ✓ Die Verwendung von Hilfsmitteln zur Beantwortung der Fragen, wie z.B. Mitschriften, Skripten und dergleichen, ist während der Zertifizierungsprüfung untersagt.
- ✓ Die Vervielfältigung der Prüfungsfragen und deren Verteilung ist untersagt.
- ✓ Macht sich der Zertifikatwerber einer Täuschungshandlung bzw. der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel schuldig, so vermerkt das Prüfungsorgan den Tatbestand auf den Prüfungsunterlagen des Zertifikatwerbers. Die Prüfung wird abgebrochen und wird als nicht bestanden gewertet.
- ✓ Zertifikatwerber, die eine Störung des Prüfungsablaufes verursachen, werden von der Zertifizierungsprüfung ausgeschlossen. Die Prüfung wird abgebrochen und gilt als "nicht durchgeführt".

4.4. Zertifizierungsentscheidung

Eine positive Entscheidung über die Zertifizierung wird jedenfalls getroffen, wenn

1. die Zugangsvoraussetzung nachgewiesen wurden und
2. die Zertifizierungsprüfung positiv absolviert wurde.

Folgende Aufzeichnungen dienen dabei als Entscheidungsgrundlage:

- ✓ Teilnahmeliste der Ausbildung (vollständiger Name, Firma, Unterschrift, Teilnehmer, Ausweis-Nr., Bestätigung Kursleiter)
- ✓ Anmeldung
- ✓ Prüfungsbogen mit Unterschrift/Kandidat/Prüfung und Ergebnis der Prüfung

Sofern auf Grund fehlender schriftlicher Nachweise eine Zertifizierungsentscheidung nicht getätigt werden kann, wird dem Zertifizierungswerber eine Nachfrist eingeräumt. Falls innerhalb der Nachfrist die geforderten Nachweise nicht vorgelegt werden, wird keine positive Zertifizierungsentscheidung getroffen.

4.5. Gültigkeitsdauer und Re-Zertifizierung

Im Falle einer positiven Zertifizierungsentscheidung stellt die Zertifizierungsstelle dem Zertifikatswerber Zertifizierungsnachweise mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren ab dem Datum der positiven Zertifizierungsentscheidung aus. Eine Re-Zertifizierung ist nach 5 Jahren ab der Erst-Zertifizierung erforderlich, wobei das Zertifikat maximal 6 Monate abgelaufen sein darf. Bleibt diese aus, endet die Zertifizierung durch Zeitablauf.

Der Zertifikatsinhaber hat die Möglichkeit, durch die erfolgreiche Absolvierung einer Re-Zertifizierung eine neuerliche Zertifizierung samt Zertifizierungsnachweis zu erhalten. Der Ablauf entspricht vollständig dem der Erst-Zertifizierung (siehe Punkt 4). Nach erfolgreicher Absolvierung erhält der Zertifikatswerber wiederum Zertifizierungsnachweise, die eine Gültigkeit von 5 Jahren aufweisen.

4.5. Zertifizierungsnachweis

Im Falle einer positiven Zertifizierungsentscheidung stellt die Zertifizierungsstelle dem Zertifikatswerber ein Zertifikat aus. Dieses bleibt im Eigentum der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA und darf vom Zertifikatsinhaber nur gemäß den Nutzungsbedingungen verwendet werden. Nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats kann die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA das Eigentum am Zertifizierungsnachweis dem Auftraggeber übertragen.

Die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA führt ein, öffentlich zugängliches Verzeichnis der zertifizierten Personen. In diesem Verzeichnis sind sowohl gültige, als auch aberkannte Zertifikate kenntlich gemacht.

5. Beschwerden und Einsprüche

Die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA hat ein Verfahren, um Beschwerden zu behandeln. Dieses wird über die Konzernrichtlinie „KRL-005-Anlage 1_Öffentlich zugängliche Information-Beschwerden und Einsprüche“ geregelt. Eine Möglichkeit, Beschwerden an den TÜV AUSTRIA zu richten, ist ein Eintrag Kontaktbereich auf der firmeneigenen Website.

5.1. Einsprüche gegen Zertifizierungsentscheidungen

Einsprüche von Zertifikatswerbern gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle werden erfasst, dokumentiert und registriert. Einsprüche werden direkt an den Leiter der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA weitergeleitet. Es ist dann die Aufgabe des Leiters der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA, den eingegangenen Einspruch zu prüfen und zu versuchen, eventuelle Missverständnisse mit der Einspruch erhebenden Stelle auszuräumen.

Kann keine zufrieden stellende Lösung gefunden werden oder ist der Leiter der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA von dem Einspruch direkt betroffen (Interessenskonflikt), wird der Einspruch an einen Ausschuss – unter Beachtung der Regeln bzgl. der Vertraulichkeit - zur Entscheidungsfindung weitergeleitet. Es erfolgt eine Rückäußerung an den Zertifikatswerber in gleicher Form wie der Einspruch formuliert wurde.

6. Rechte des Zertifikatsinhabers

Neben den Rechten, welche sich aus den oben angeführten Beschreibungen ableiten, werden insbesondere nachstehende Rechte hervorgehoben:

Der Zertifikatsinhaber hat das Recht zur Beantragung der Verlängerung des Zertifikates (auch über Einschreiten seines Arbeitgebers) sowie zum Erhalt einer Verlängerung bei Erfüllung aller Anforderungen.

Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, jederzeit bei der der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA GMBH in die, seinem Zertifikat zugrunde liegenden, Unterlagen Einsicht zu nehmen.

7. Pflichten des Antragstellers und zertifizierten SGU-Personals

Neben den Pflichten, welche sich aus oben angeführten Beschreibungen ableiten, werden insbesondere nachstehende Pflichten von Zertifikatsinhabern hervorgehoben:

Die TÜV-zertifizierte Person verpflichtet sich, Zertifizierungsnachweise nur bestimmungsgemäß zu nutzen. Die Eigentumsrechte der Zertifizierungsnachweise bleiben davon unberührt bei der TÜV AUSTRIA GMBH.

Die TÜV-zertifizierte Person verpflichtet sich, die Zertifizierungsnachweise vor Missbrauch zu schützen und nicht missbräuchlich zu verwenden.

Die TÜV-zertifizierte Person verpflichtet sich, die Zertifizierung nicht in einer Art und Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Verruf bringt, und er keinerlei Aussagen bezüglich der Zertifizierung treffen darf, die von der Zertifizierungsstelle als irreführend oder nicht autorisiert betrachtet werden können.

Die TÜV-zertifizierte Person verpflichtet sich, nach der Aussetzung oder dem Entzug der Zertifizierung alle Hinweise auf die Zertifizierung zu unterlassen, die einen Verweis auf die Zertifizierungsstelle oder die Zertifizierung enthalten, und alle von der Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifizierungsnachweise zurückzugeben.

Die TÜV-zertifizierte Person verpflichtet sich, seine fachlichen Kenntnisse durch betriebliche Weiterbildung oder weiterführende Schulungen und Selbststudium aufrechtzuerhalten. Ferner verpflichtet er sich, sämtliche Neuerungen auf technischem und gesetzlichem Sektor einzuholen.

Die TÜV-zertifizierte Person verpflichtet sich, sämtliche Sicherheitsvorschriften in Ausübung seiner Tätigkeiten strikt einzuhalten.

Die TÜV-zertifizierte Person ist damit einverstanden, dass die Zertifizierungsstelle ein Verzeichnis aller zertifizierten Personen führt und dieses auch der Öffentlichkeit zugänglich macht.

Die TÜV-zertifizierte Person verpflichtet sich, seine Zertifizierungsnachweise freiwillig und ohne Kostenersatz der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA sofort zurückzustellen, wenn er körperlich oder geistig außerstande ist, seine Tätigkeit dauerhaft fortzuführen.

Die TÜV-zertifizierte Person verpflichtet sich, seine Zertifizierungsnachweise freiwillig und ohne Kostenersatz der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA sofort zurückzustellen, wenn er nicht mehr in der Lage ist, die hier aufgezählten Pflichten zu erfüllen.

Die TÜV-zertifizierte Person verpflichtet sich, von der Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA zurückgeforderte Zertifizierungsnachweise unverzüglich und ohne Kostenersatz an die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA zu übermitteln und allfällige Kopien zu vernichten.

Die Zertifizierungsstelle des TÜV AUSTRIA hat das Recht bei zuwiderhandeln gegen die Pflichten des Antragstellers und der zertifizierten Person die Zertifizierungsnachweise zu annullieren und durch Rückforderung zu entziehen.

8. Daten der Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA GMBH

Durch die Akkreditierung Austria akkreditierte

Zertifizierungsstelle der
TÜV AUSTRIA GMBH
Deutschstraße 10
A-1230 Wien

Ansprechpartner/in: Susanne Bieber
Tel.: +43 (0)504 54-6063
E-Mail: susanne.bieber@tuv.at